

**Bedingungen der Netz Burgenland GmbH zum erleichterten Netzzutritt von Kleinsterzeugungsanlagen mit einer Nennscheinleistung bis maximal 0,8 kVA (ca. 800 Watt) pro Kundenanlage gemäß den Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR Stromerzeugungsanlagen) i.d.g.F. der Energie-Control Austria:**

1. Die Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage erfolgt frühestens 2 Wochen ab dem Datum der Anmeldung. In dieser Zeit wird der Netzbetreiber die Eignung des Zählers prüfen und diesen - wenn notwendig – austauschen.
2. Die Kleinsterzeugungsanlage darf nur an eine dafür geeignete elektrische Anlage angeschlossen werden und dabei sind die Angaben des Herstellers der Kleinsterzeugungsanlage einzuhalten. Um dies sicherzustellen, wird eine Prüfung durch eine Elektrofachkraft empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass laut Elektrotechnikgesetz i.d.g.F elektrische Anlagen und Betriebsmittel so zu errichten, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben sind, dass ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist. Weiters wird auf die Empfehlung des Kuratoriums für Elektrotechnik hinsichtlich Plug-In Photovoltaik Anlagen (KFE Empfehlung ET 130-6<sup>2019</sup>) hingewiesen, welche unter dem unten angeführten Link zu finden ist.
3. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B. unzulässig hohe Oberwellen, Spannungshub) und insbesondere bei Störung der Smart-Meter-Infrastruktur des Netzbetreibers kann der Netzbetreiber vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen, oder nach Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen Kosten für derartige Maßnahmen zu Lasten des Netzkunden.
4. Die Kleinsterzeugungsanlage verfügt über einen Konformitätsnachweis (Zertifizierung) einer akkreditierten Prüfstelle auf welchem bestätigt ist, dass die ENS (selbsttätig wirkende Freischaltstelle) die normativen Anforderungen erfüllt. Akzeptiert werden Zertifizierungen nach den Regelwerken TOR Stromerzeugungsanlagen, ÖVE-Richtlinie R 25 oder VDE AR-N 4105. Der Netzbetreiber kann diesen Konformitätsnachweis einfordern.
5. Die Kleinsterzeugungsanlage dient zur Abdeckung des Eigenverbrauches. Eine Einspeisung elektrischer Energie in das Verteilnetz erfolgt nicht. Wird die Erfassung von allfällig in das Netz eingespeister Energie vom Netzbenutzer gewünscht, so obliegt es dem Netzbenutzer eine Vereinbarung mit dem Netzbetreiber zu treffen.
6. Der Netzbetreiber nimmt den Anschluss der Kleinsterzeugungsanlage(n) lediglich zur Kenntnis und duldet diesen auch im Sinne der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (AB-VN). Dem Netzbenutzer ist bewusst, dass er für die vorschriftsmäßige Installation in seiner Anlage selbst zuständig und verantwortlich ist. Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung wird vom Netzbenutzer eine weitere Netzanmeldung vorgenommen.

Die Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR Stromerzeugungsanlage) in der geltenden Fassung finden Sie auf der Homepage der Energie-Control Austria unter folgendem Link:

<https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/marktregeln/tor>

Die Empfehlung des Kuratoriums für Elektrotechnik hinsichtlich Plug-In Photovoltaik Anlagen finden Sie unter folgendem Link:

<https://kfe.at/medien/empfehlungen/348-stromerzeugungseinrichtungen-plug-in-pv-anlagen/file.html>